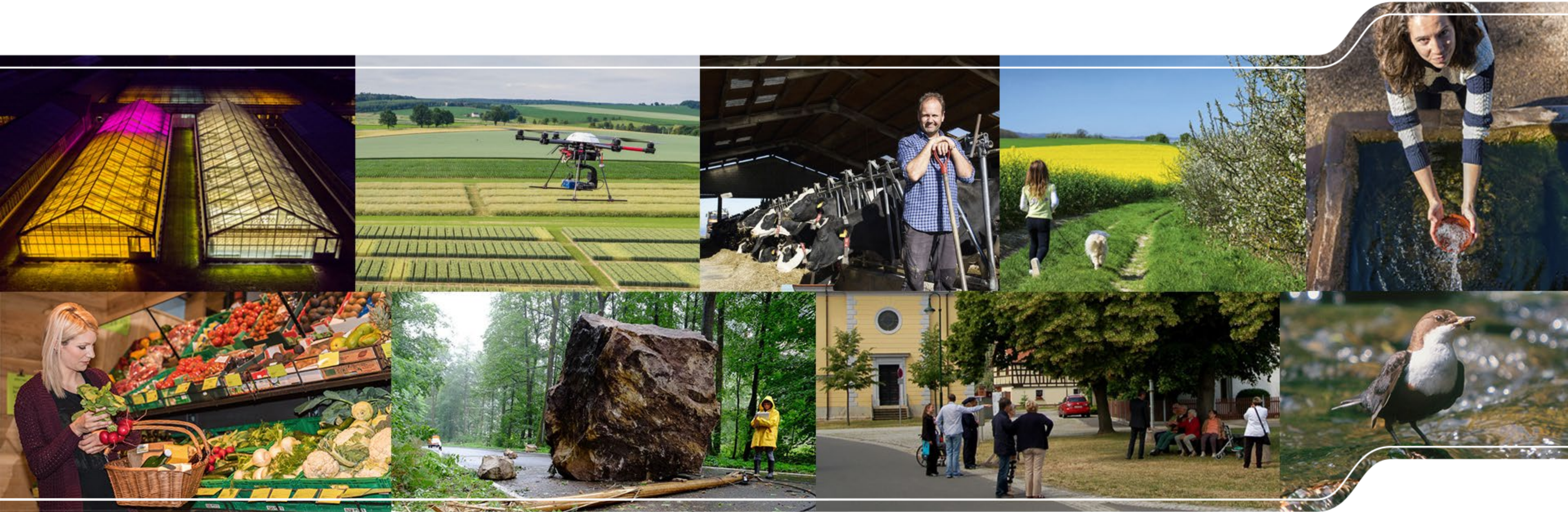


Agrarförderung 2026

Direktzahlungen



Änderungen DIZ 2026/Hinweise aus Feststellungen 2025

Gekoppelte Prämien: ZSZ, ZMK

- grundsätzlich keine Neuerungen / einige Hinweise aus dem letztem Kontrolljahr:

I ZSZ

- auf doppelte Kennzeichnung der Tiere mit zulässigen Identifikationsmitteln (Ohrmarke, Bolus oder Fußfessel) ist stets zu achten; hierbei muss es mindestens eine Ausführung mit **elektronischem** Transponder sein
- Vorgaben zum Führen eines Bestandsregisters (analog oder digital) entsprechend § 37 ViehVerkV
- Vorlagen auf Seite: [Gekoppelte Einkommensstützung - Landwirtschaft - sachsen.de](#)

I ZMK

- Rinder doppelte Ohrmarkenkennzeichnung

Änderungen DIZ 2026/Hinweise aus Feststellungen 2025

Gekoppelte Prämien: ZSZ, ZMK

I Allgemeine Hinweise

- Bestandsveränderungen (Schlachtungen / natürlicher Abgang) Meldung innerhalb von 7 Tagen
- ggf. Ersatztier benennen (nur bei natürlichem Abgang zulässig)
- Export Amt erforderlich –
(Hinweisblatt zu den Gekoppelte Prämien im DIANAweb beachten)

Ansprechpartner: Frau Holubek (03585/454-531)
 Frau Rothe (03585/454-532)

Öko-Regelung 1a (nicht produktive Flächen auf Ackerland)

Anlage 5, Nummer 1.1.4 GAPDZV

Klarstellung:

- | Jede nicht produktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen oder durch Aussaat begrünt werden.
- | Wenn aktive Begrünung durch Aussaat (keine Reinsaat), ist eine Saatgutmischung zu verwenden, mit mindestens fünf krautartigen, zweikeimblättrigen Arten

Hinweis: - Sperrzeitraum 01.04. bis 15.08. beachten (eine Ausnahme bildet Aussaat)
 - Nachweise der Aussaat der Saatgutmischungen sind vorzuhalten

Öko-Regelung 1b

(Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Brachen nach ÖR1a)

Anlage 5 Absatz 1.2.5 GAPDZV (Zusammensetzung Saatgutmischung für die ÖR1b)

- | Die Saatgutmischung muss aus
 - | a) mindestens 10 der in Anhang 1 in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen oder
 - | b) mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe A und mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen.
- | D.h., wenn die Mindestanzahlen erreicht werden, können auch weitere Arten in den Saatgutmischungen enthalten sein.
- | Diese Vorgabe gilt gleichermaßen für die ÖR1c.

Öko-Regelung 1d

(Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland)

Anlage 5, Nummer 1.4.3 GAPDZV

- | Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung (Tätigkeit) vor dem 1. September ist nicht zulässig.
- | Eine Tätigkeit muss mindestens in jedem zweiten Jahr erfolgen, jedoch nicht vor dem 1. September.
- | Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses ist ganzjährig jeweils nicht zulässig.
 - | Auch bei einer zweijährigen Nutzung (Tätigkeit) behält der Altgrasstreifen / die Altgrasfläche den DGL-Status.
 - | **Das Mulchen bleibt auch bei nur zweijähriger Tätigkeit verboten.**

Öko-Regelung 1d

(Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland)

2026: Anlage 5, Nummer 1.4.2 GAPDZV, siehe Fünfte Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2025

- | d.h., dass alles, was über 20% liegt, gekappt wird.

Erläuterung:

- | in einem SC sind max. 20% Anteil für AGS/AGF förderfähig
- | wenn die Summe AGS/ AGF im Schlag den max. Anteil überschreitet, wird auf diesen Wert sanktionsfrei gekappt
- | die Mindestflächengröße für die einzelnen, begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen liegt weiterhin bei 0,1 ha

Beachte, unabhängig vom Anteil Altgrasstreifen/Altgrasfläche am Schlag:

- | Das Altgras muss vom umliegenden Schlag abgrenzbar sein!

Öko-Regelung 2 (Anbau vielfältiger Kulturen)

- | beachte, betriebsbezogene ÖR:
 - | **Beantragung im Sammelantrag, nicht am Schlag möglich!**

- | Anbau von **mindestens 10 % Leguminosen** (einschl. Gemenge) **gilt** weiterhin
- | jede Hauptfrucht muss auf **mind. 10 %** und darf auf **höchstens 30 %** des förderfähigen AL angebaut werden

- | → Kontrolle mit Hilfe Öko/Kondi-Rechner im DIANAweb möglich, aber **Beantragung nicht vergessen!!**

Öko-Regelung 4 (Extensivierung gesamt DGL des Betriebes)

- | betriebsbezogene Öko-Regelung
- | Anrechnung von Dam- und Rotwild (als Gehegewild)
- | Faktor für die raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV)
 - | 0,15 für Damwild
 - | 0,30 für Rotwild.

Diese Werte berücksichtigen bereits, dass in der Regel Tiere unterschiedlicher Altersklassen gehalten werden.

- | Sonstiges Gehegewild ist weiterhin nicht anrechenbar für die ÖR4.

Öko-Regelung 5 (ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten)

- | Erfassung und Dokumentation der Kennarten vor Antragstellung
- | Erfassungsbogen ist jährlich auszufüllen (Vorlage bei Kontrolle durch FBZ/ISS)
 - | fehlende oder nicht korrekte Aufzeichnungen können zur kompletten Ablehnung der Zahlung führen

Änderung der GAPUVO

- | Wegfall der Förderkulisse für die ÖR5 ab dem Antragsjahr 2026
- | d.h. landesweit auf allen beihilfefähigen GL-Flächen beantragbar

Öko-Regelung - Steckbriefe

I Februar 2026 aktualisierte Steckbriefe ÖR eingestellt

I www.lsnq.de/Oekoregelungen

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**